



Diese Kundmachung wurde an der Amtstafel

angeschlagen am: 31.12.2022

Unterschrift:

von der Amtstafel

abgenommen am:

Unterschrift:

Sachbearbeiter:

Markus Rudigier, MAS

☎ 0 55 56 / 7 31 14 – 12

markus.rudigier@bartholomaeberg.at

Verordnung Zl. 813-0-2023/01

Bartholomäberg, am 29.12.2022

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2

6700 Bludenz

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Bartholomäberg (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg vom 14.12.2022 verordnet:

In der Gemeinde Bartholomäberg werden Abfallgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. "Wohnungsbenützer" sind alle Personen, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
2. "Ferienwohnungen" sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören oder der Privatzimmervermietung dienen.
3. "Sonstige Abfallbesitzer" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Altersheime, Büros und dgl.)
4. Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.



§ 2

Abfallgebühren

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes und wird unterteilt in:
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für sperrige Hausabfälle (Sperrmüllmarke)
3. Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 - 3.1 Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenutzer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 - 3.2 Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Gebühren für die Entleerung der Biotonne
 - c) Sack- bzw. Banderolengebühr für Restabfall
 - d) Gebühr für die Abholung von sperrigen Hausabfällen (Wertmarke)
4. Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
2. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonst Gebrauchsberechtigten) anteilig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
3. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.



4. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Abfall-Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt (inkl. MWSt.):
 - a) Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr und Person mit **14,50 Euro** festgesetzt.
Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verringert sich die Grundgebühr um 50 % auf **7,25 EURO**.
 - b) Für Nebenwohnsitze, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und Maisäbhäuser wird eine Abfallgrundgebühr je Jahr in der Höhe von **14,50 Euro** festgesetzt.
 - c) Je 50 Gästenächtigungen wird die Abfallgrundgebühr mit **4,50 Euro** festgesetzt.
 - d) Bei Gewerbebetrieben ohne Gästenächtigungen (Schreinerei, Geschäft, etc.) wird die Abfallgrundgebühr mit jährlich **65,70 Euro** festgelegt.
 - e) Keine Abfall-Grundgebühr bezahlen Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ihre Geschäftstätigkeit im selben Haushalt ausüben.
2. Die Grundgebühren für Personen (Abs. 1 lit. a), für Nebensitzwohnungen, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser (Abs. 1 lit. b) und für die Gästenächtigung (Abs. 1 lit. c) werden zusätzlich zu allfälligen anderen Grundgebühren (Abs. 1 lit. b bis d) vorgeschrieben. Dasselbe gilt auch für die Grundgebühren für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Maisäbhäuser und die Privatzimmervermietung, die zusätzlich zur jeweiligen Grundgebühr für den Haushalt vorgeschrieben werden.
3. Bei den unter Abs. 1 lit. d angeführten Betrieben, die glaubhaft machen, dass von ihnen vergleichsweise nur geringe Mengen von Hausabfällen oder sperrigen Hausabfällen über die Gemeindeeinrichtungen (Altstoffsammelstellen, Grünmülldeponie, Recyclinghof, ...) entsorgt werden, kann über Ansuchen, die von der zu entrichtenden Grundgebühr auf die Hälfte, der von ihnen normalerweise zu entrichtender Grundgebühr reduziert werden.
4. Die Abfallsackgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) 20 l Abfallsack: 1,95 Euro
 - b) 40 l Abfallsack: 3,90 Euro
5. Die Bio-Abfallgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) 8 l Bio-Müllsack: 1,00 Euro
 - b) 15 l Bio-Müllsack: 1,55 Euro
6. Die Abfallkübelgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) 35 l Banderole: 3,40 Euro je Banderole
 - b) 55 l Banderole: 5,40 Euro je Banderole
 - c) 60 l Banderole: 5,85 Euro je Banderole
7. Die Gebühren für die Containerentleerungen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) 120 l Biocontainer: 11,70 Euro je Entleerung
 - b) 120 l Container: 11,70 Euro je Entleerung
 - c) 240 l Container: 23,40 Euro je Entleerung
 - d) 600 l Container: 60,50 Euro je Entleerung



- | | | | |
|----|-------------------|------------|---------------|
| e) | 800 l Container: | 71,00 Euro | je Entleerung |
| f) | 1000 l Container: | 85,00 Euro | je Entleerung |
| g) | 1100 l Container: | 91,80 Euro | je Entleerung |

8. Die Gebühr für eine Sperrmüllmarke beträgt **9,00 Euro** je Stück.

§ 5

Gebühreneinhebung

1. Die Abfall-Grundgebühr gelangt jährlich zu Vorschreibung und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühren für Abfallsäcke für Restmüll und für Bioabfallsäcke sowie die Gebühren für Banderolen für zusätzliche Restmülleimerentleerungen, für Containerentleerungen und die Gebühren für Wertmarken für die Sperrgutabfuhr sind bei der Ausgabe der Säcke bzw. Banderolen oder Wertmarken zu entrichten.

§ 6

Ausgabe von Abfallsäcken

Die Abfallsäcke und Wertmarken/Banderolen können in der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit im Gemeindeamt Bartholomäberg und der Zweigstelle Amtsraum Gantschier bezogen werden. Restmüllsäcke können gegebenenfalls auch bei Handelsgeschäften, die vertraglich den Verkauf übernommen haben, bezogen werden.

§ 7

Ausnahmebestimmungen

1. Personen, die an Inkontinenz leiden, erhalten gegen Vorlage eines Nachweises 6 kostenlose Müllsäcke (40 l) pro Jahr.
2. Bei Geburt eines Kindes erhalten sie 3 kostenlose Müllsäcke (40 l).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Abfallgebühren treten mit diesem Datum außer Kraft.

Für die Gemeinde Bartholomäberg

Martin Vallaster
(Bürgermeister)